

commemorationem, si occurrat die 29. Junii“ wurde der Entscheid gegeben (v. 31. August 1867): Negative ad primam partem — Affirmative ad 2^{dam}. Mühlbauer, Decret. auth. Suppl. tom. I. pag. 131.

Dasselbe gilt aus den gleichen Gründen und kraft derselben Entscheidung auch für die Commemoratio OO. SS. Martyrum am Feste des hl. Erzmartyrers Stephanus am 26. December, welche immer der Commemoratio octavae Nativitatis 3^{io} loco folgen muß.
Leitmeritz. Prof. Dr. Josef Eisele.

XX. (Incensation, Velum und Kerzenanzahl bei der Expositio Ciborii.) Bei der Expositio Ciborii ist es zwar nicht streng vorgeschrieben, wohl aber sehr passend und wünschenswerth, daß dabei die Incensation stattfinde. Das Gleiche gilt hinsichtlich des Gebrauches des Velums bei der Benedictio cum Ciborio.

Vorschriftsgemäß dagegen ist es, daß während der Exposition wenigstens sechs Kerzen brennen.

Beides geht hervor aus dem Decret der Ritencongregation vom 9. Mai 1857, wo auf die Anfrage: *Utrum expositio et benedictio cum Ciborio absque thurificatione et cum quattuor tantummodo luminibus pro more Germaniae dioecesium celebrari valeat*“, die Antwort erfolgte: „*Congruentius thurificationem adhiberi, quoad lumina vero saltem sex accendenda sunt ex dec. S. C. Er. et Reg. de 9. Dec. 1802.*“

Leitmeritz.

Dr. Eisele.

XXI. (Wann findet bei der Incensation die Benedictio thuris statt und welche Formel ist dabei zu gebrauchen?) In der Regel hat beim Einlegen des Thus auch die Segnung desselben zu geschehen, selbst coram exposito Sacramento. Nur dann, wenn das allerheiligste Sacrament allein — also nicht auch zugleich der Altar und die Oblata, wie bei einer Missa coram exposito Sacramento — incensirt wird, wird das Thus ohne Segnung eingelegt. Der Grund hievon ist, weil ja in diesem Falle das Thus dem geheimnißvollen Segenspender selbst angezündet wird, und weil, wie Gühr (das hl. Messopfer 2. Aufl. 1880. S. 353. Anm. 4) bemerkt, der Incens hier bloß als Symbol, nicht auch als Sacramentale in Betracht kommt.

Eine Ausnahme bildet nur die Missa praesantificatorum am Charfreitag; denn obwohl hier außer der consecrirten Hostie auch der Altar incensirt wird, unterbleibt trotzdem die Segnung und zwar „in signum moeroris et luctus ob Christi mortem, quia benedictio hilaritatem quandam importat.“

Nebenbei sei bemerkt, daß bei Einlegung des Incensum auch